

## **A N T R A G**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz, Olga Petersen und Thomas Reich (AfD) vom 23.10.2023**

**Betr.: Erweiterung der Befugnisse der Gemeinsamen Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter (GERAS) zur effektiven Abschiebung aller vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer**

Hamburg ist weiterhin das Ziel einer ungebremsten Zahl von Ausländern, die auf illegalem Wege einreisen und einen Asylantrag stellen. Mittlerweile ist die Lage so angespannt, dass die Hamburger Messe wieder zur Flüchtlingsunterkunft wird.

All dies passiert, obwohl die Flüchtlinge über sichere Drittstaaten reisen und ohne Weiteres dort ein Asylverfahren durchlaufen könnten oder durchlaufen haben. Jeder Ausländer, der ohne ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel auf dem Landweg die deutsche Grenze übertritt, reist illegal ein.

Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet sind nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) strafbar, weil diese Taten die „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen“ (vgl. § 1 AufenthG) als Grundlage des gesamten deutschen Aufenthaltsrechts unterlaufen und vereiteln.

Wer sich in Deutschland ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel aufhält, ist zudem ausreisepflichtig und hat das Bundesgebiet zu verlassen (§ 50 Abs. 1, 2 AufenthG).

Gemäß Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz (GG) genießt niemand Asylrecht, „wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“.

In Hamburg ist die Belastungsgrenze schon seit einiger Zeit überschritten.

Ende Dezember 2022 hielten sich über 10.500 Ausreisepflichtige mit abgelehnten Asylanträgen in Hamburg auf, von denen fast drei Viertel über eine Duldung verfügten. Die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung wurde mit 2773 angegeben.

Hiervon hat Hamburg im vergangenen Jahr lediglich 379 ausreisepflichtige Ausländer abgeschoben (Deutscher Bundestag Drucksache 20/5749). Weitere 218 Ausreisepflichtige haben

die Hansestadt 2022 unter Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung des Bundes freiwillig verlassen.

Die Zahl der Abschiebungen ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 zurückgegangen. So wurden im Jahr 2021 noch Insgesamt 969 Menschen abgeschoben

Im Jahr 2023 hat sich die Entwicklung erheblich verschärft. Mehr als 13.000 Geflüchtete sind im ersten Halbjahr 2023 nach Hamburg gekommen. Nur 214 Menschen hat Hamburg von Januar bis Juni in ihre Heimatländer oder in einen Drittstaat abgeschoben.

Es sind damit wieder weniger Menschen abgeschoben worden als im gleichen Vorjahreszeitraum. Dagegen gab es laut Senat aber sehr viel mehr sogenannte freiwillige Ausreisen als im ersten Halbjahr 2022. Mehr als 400 Menschen haben sich dazu entschlossen, einer drohenden Abschiebung zuvorzukommen, fast doppelt so viel wie im gleichen Vorjahreszeitraum.

Hinzu kommt, dass mehr als 500 geplante Abschiebungen aus Hamburg in den beiden ersten Quartalen gescheitert sind, weil man die Menschen nicht antraf, sie krank waren oder ihr Anwalt rechtliche Schritte eingeleitet hatte.

Es besteht damit dringender Handlungsbedarf. Denn der deutschen Bevölkerung ist nicht vermittelbar, warum dieser Personenkreis trotz der finalen Ablehnung ihres Asylantrages in Deutschland verbleiben kann und nicht abgeschoben wird, wie es das geltende Recht und auch die menschliche Vernunft verlangen. Sämtliche Vollzugshemmnisse müssen daher konsequent abgebaut werden.

Denn die Zahl der Abschiebungen im Verhältnis zu den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern insbesondere auch den straffällig gewordenen Ausländern ist sehr gering.

Es wird lediglich die „Gemeinsame Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter“ (GERAS) zur priorisierten Abschiebung von Straftätern in Hamburg betrieben, die in ihren Möglichkeiten stark eingeschränkt ist. Es werden durch diese nicht sämtliche vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abgeschoben, sondern insgesamt lediglich eine geringe Anzahl.

Laut Lagebild Flüchtlinge Hamburg vom August 2023 beträgt die Asyl-Rückführungsquote in Hamburg gerademal 1,21 Prozent.

Denn durch die „Gemeinsame Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter“ (GERAS) werden eben nicht alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abgeschoben, sondern lediglich „erheblich straffällig“ gewordene Ausländer.

Daher sind die Befugnisse der bestehenden „Gemeinsame Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter“ (GERAS) dahingehend zu erweitern, dass nunmehr sämtliche vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abzuschicken sind.

Denn die als Folge der Messerattacke von Brokstedt getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus. In der Drucksache 22/12677 der Bürgerschaft Hamburg wurden für die Optimierung des Rückführungsmanagements auch für die bestehende „Gemeinsame Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter“ Maßnahmen festgelegt.

So soll das länderübergreifende Rückführungsmanagement für Straftäter in Haft, insbesondere in Fällen, in denen die ausländerbehördliche Zuständigkeit nicht in Hamburg liegt,

grundlegend optimiert werden und damit alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen forciert werden.

Unter anderem soll auch das Personal aufgestockt werden. Der länderübergreifende fachliche Informationsaustausch zu ausländischen Straftätern soll verbessert und möglichst zeitnah bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung ausländischer Strafgefangener aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet bzw. eingeleitet werden.

Dies sind aber alles Maßnahmen, die eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches vorsehen, aber eben nicht eine Erweiterung der Kompetenzen bzw. des Aufgabenbereiches der GERAS.

Die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer sind zudem im Falle der nicht freiwilligen Ausreise und dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einer Ausreisereinrichtung bzw. Abschiebehaftanstalt unterzubringen, die unverzüglich in Hamburg zu betreiben ist, um eine effiziente Abschiebung sicherzustellen. Die Abschiebeeinrichtung in Hamburg Fuhlsbüttel ist wieder zu eröffnen. Es bräuchte dann nicht mehr auf die gemeinsame Abschiebeeinrichtung in Glückstadt in Schleswig-Holstein zurückgegriffen werden.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

1. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind konsequent abzuschicken.
2. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Abschiebehaft zu vollziehen, wenn vollziehbar Ausreisepflichtige ihrer Ausreisepflicht nicht fristgemäß nachkommen.
3. Die Befugnisse und Aufgabenbereiche der „Gemeinsamen Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter“ (GERAS) werden dahingehend erweitert, dass neben den vollziehbar ausreisepflichtigen, straffällig gewordenen, inhaftierten Ausländern sowie vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Intensivstraftätern sämtliche vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abzuschicken sind.
4. Zur Ermöglichung und Durchsetzung der Ausreisepflicht wird der Betrieb einer Abschiebehaftanstalt in Hamburg ermöglicht.
5. Der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2024 zu berichten.